

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/106/2010/V-50
Einreicher:	Sozialamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.03.2010				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	13.04.2010				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	28.04.2010				
Stadtrat	öffentlich	12.05.2010				

Titel:

Fortschreibung der "Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Kosten für die Unterkunft und Heizung (KdU-RL)"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die fortgeschriebene Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Kosten für die Unterkunft und Heizung (KdU-RL) nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 22 SGB II und § 29 SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschlüsse des Stadtrates vom 19.12.2007 und 21.01.2009
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

siehe Begründung Punkt 3.

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II und § 3 Abs. 2 SGB XII unter anderem Träger der Leistungen für die Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe.

Mieten für Leistungsempfänger der Rechtskreise des SGB II und XII werden als Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt, sofern sie angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am unteren Preissegment des lokalen Wohnungs- und Mietenmarktes.

Für Dessau-Roßlau stimmte der Stadtrat den ermittelten angemessenen Werten für Wohnflächen und Mieten im Rahmen der Beschlussfassung der „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Kosten für die Unterkunft und Heizung (KdU-RL)“ zuletzt am 21. Januar 2009 zu.

Die nunmehr notwendige Fortschreibung der KdU-RL resultiert aus

- ▶ der Anwendung von Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG), insbesondere
 - zur Angemessenheit von Heizkosten (B 14 AS 36/08 R) vom 2. Juli 2009
 - zum Warmwasserabzug (B 14/11b AS 15/07 R bzw. B 4 AS 8/09 R) vom 27. Februar 2008 bzw. 22. September 2009 und
- ▶ der notwendigen Anpassung der Angemessenheitswerte für Heizkosten (Erhöhung von 1,05 €/qm auf 1,20 €/qm) an die aktuelle Entwicklung.

Die Höchstwerte für Wohnflächen und die Höchstwerte für die Mietbestandteile werden mindestens einmal jährlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

Für diesbezügliche Analysen werden der komplette Datenbestand aller aktuellen SGB XII-Fälle (per 01/2010: 490 Fälle), die offiziellen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, die Listung des Jobcenters SGB II über alle Fälle mit unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (per 01/2010: 182 Fälle von derzeit ca. 7.400 Fällen), die Wohnungsbestände der drei größten Dessauer Wohnungsunternehmen sowie wohnungsmarktbezogene Statistiken des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt ausgewertet.

1. Erhöhung der Werte für angemessene Heizkosten

Durch das BSG-Urteil (B 14 AS 36/08 R) vom 2. Juli 2009 wird der Wille des Gesetzgebers dahingehend ausgelegt, dass grundsätzlich die getrennte Prüfung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft einerseits (Produkt aus Wohnfläche und Nettokaltmiete) und den Heizkosten andererseits zu erfolgen hat. Der bislang in Dessau-Roßlau praktizierte sozialverträgliche Gesamtmietenausgleich (Produkt aus Wohnfläche und Bruttowarmmiete) kann in der per Richtlinie geregelten Form nicht mehr aufrechterhalten werden. Insoweit folgt die Fortschreibung der Richtlinie der Rechtsprechung des BSG und regelt in der nun vorliegenden Richtlinie das Prinzip der getrennten Bemessung von Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizkosten.

Zur Bestimmung von angemessenen Heizkosten regt das BSG die Nutzung des bundesweiten Heizspiegels des Deutschen Mietervereins an, sofern keine lokalen Heizspiegel vorhanden sind. Für Dessau-Roßlau liegt bislang kein derartiger Heizspiegel vor.

Dennoch wird sich Dessau-Roßlau in dieser Hinsicht nicht der Auslegung des BSG anschließen und stattdessen die Höchstwerte für angemessene Heizkosten von 1,05 €/qm auf 1,20 €/qm erhöhen.

Für die Anwendung des bundesweiten Heizspiegels und die hier ausgewiesenen durchschnittlichen Heizkosten in Höhe von max. 1,32 €/qm für fernbeheizte Wohnungen in Mehrfamilienhäusern gibt es aus den o. a. Auswertungen für den örtlichen Mietenmarkt keine Grundlage. So weist beispielsweise die offizielle Statistik der Bundesagentur für Arbeit gegenwärtig einen Durchschnittswert für die tatsächlichen Heizkosten i. H. v. 1,20 €/qm aus (im Unterschied zu den anerkannten Heizkosten i. H. v. 1,00 €/qm). Dieser Wert von 1,20 €/qm wurde in die überarbeitete Fassung der Richtlinie als Angemessenheitsgrenze für die Heizkosten übernommen. Es soll damit auf einen sparsamen Umgang mit Heizenergie Einfluss genommen werden.

Für das Jahr 2011 wird die Stadt Dessau-Roßlau eine Interessensbekundung in Form eines Antrages zur Förderung der Erstellung eines örtlichen Heizkostenspiegels durch den Bund abgeben.

2. Angemessene Wohnflächen sowie Nettokaltmiete und Betriebskosten

Entgegen der Entwicklung bei den Heizkosten ist sowohl bei den angemessenen Wohnflächen als auch bei den Nettokaltmieten und Betriebskosten eine Erhöhung der Höchstwerte der Richtlinie nicht erforderlich. Die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit belegen gegenwärtig einen Durchschnittswert für die tatsächliche Nettokaltmiete und Betriebskosten i. H. v. 5,50 €/qm, für die anerkannte Nettokaltmiete und Betriebskosten i. H. v. 5,30 €/qm. Der angemessene Höchstwert gemäß Richtlinie beträgt 5,40 €/qm. Auch die Auswertung des Fallbestandes der SGB XII-Fälle (Sozialhilfe) und der vom Jobcenter SGB II gemeldeten unangemessenen Fälle lässt keine andere Einschätzung zu.

3. Finanzierung

Finanzielle Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt aus der Erhöhung der Angemessenheitswerte für Heizkosten fallen voraussichtlich gering aus. Aufgrund der getrennten Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten und Heizkosten sind Einsparungen in Fällen mit unangemessenen Unterkunftskosten absehbar, die Mehrbelastungen durch erhöhte Heizkosten längerfristig ggf. kompensieren.

Anlage:
RL KdU